

Fürsorge für die geistig und körperlich gebrechliche und schwererziehbare Jugend

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schriftlich und mündlich. Nach vielfachen Unterhandlungen mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften konnte der Kanton Baselstadt eine Schülerunfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung abschließen. Regierungsrat Hauser äußerte folgende Gedanken zum Problem: „Beim Studium der Versicherungsfrage hat sich herausgestellt und auch die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften haben dies gezeigt, daß es zum Abschluß einer vorteilhaften Versicherung nicht nötig ist, daß gewaltige Schülerzahlen einbezogen werden. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich, eine Verständigung mit andern Kantonen anzustreben. Es scheint mir, daß in den Nachbarkantonen die Versicherungsfrage noch nicht so weit gediehen ist, daß ein Zusammengehen hätte in Frage kommen können. Das war deshalb nicht mehr nötig, weil die vereinbarten Versicherungsbedingungen zurzeit das äußerst Erreichbare darstellen. Das gilt auch für die Prämien, die auf ein Minimum herabgedrückt werden konnten. Wenn auch zwischen einem Stadt- und einem Landkanton gewisse Unterschiede bestehen, die auf die Versicherungsfrage Einfluß haben können, so dürften diese bei der Prämienfestsetzung nicht allzusehr in Erscheinung treten. Es scheint mir darum das Beste zu sein, wenn diejenigen Kantone, die eine Versicherung haben wollen, sich direkt mit einer Gesellschaft in Verbindung setzen. Die Selbstversicherung, die verschiedene Vorteile voraus hat, kann heute deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Beschaffung des Betriebskapitals die größten Schwierigkeiten machen würde.“

Die Konferenz stimmte den Anträgen der Kommission zu, wonach die Schaffung einer kantonalen Schülerunfallversicherungsstelle mit Selbstversicherung der Schüler bei Obligatorium des Beitritts zu empfehlen sei, da der Rechnungsüberschuß den Versicherten zugute kommt. Auf der andern Seite kann auch ein Abschluß mit Gesellschaften, die gute Konditionen machen, empfohlen werden. Für die Lehrerhaftpflichtversicherung wird Staatsunterstützung empfohlen und in erster Linie die Selbstversicherung der Lehrer unter einander auf kantonalem Boden. Eine andere als eine konsultative Stellung konnte die Konferenz in diesem Stadium der Frage nicht einnehmen.

20. Fürsorge für die geistig und körperlich gebrechliche und schwererziehbare Jugend.

Wiederholt stand dieses Traktandum im Kreise der Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Diskussion. Das Interesse für dieses Problem hatte sich in den letzten Jahrzehnten in den pädagogischen Fachkreisen vertieft. So im Jahre 1920 und 1923, als der Verband Heilpädagogisches Seminar (Präsident Karl Jauch-

Zürich, Leitung Prof. Hanselmann-Zürich) an die Konferenz gelangte mit der Bitte, sie möge die Bestrebungen des Verbandes, speziell ausgebildetes Lehrpersonal für körperlich und geistig Gebrechliche, Schwachsinnige und nicht ganz Vollsinnige heranzubilden, unterstützen, eventuell durch Stipendien an die Besucher und Barbeiträge an das Seminar. *Erziehungsdirektor Mousson-Zürich* unterstützte die Eingabe mit der Begründung, daß es sich hier um eine Sache handle, mit der sich alle Erziehungsdirektionen und öffentlichen Instanzen für Erziehung und Ausbildung zu beschäftigen haben. Die Konferenz hatte auch volles Interesse für diese Frage, wies zwar die Antragsteller an die einzelnen Kantone, behielt aber das Problem im Auge. Im Jahre 1929, an der Tagung in Neuenburg, referierte der Kommissionspräsident, *Ständerat Dr. Sigrist-Luzern*, über die Frage und konnte für seine Anträge das volle Einverständnis der Konferenz entgegennehmen.

1. Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt, inskünftig an den Sonderklassen an staatlichen Anstalten¹⁾ für Anormale auf die Anstellung von heilpädagogisch geschulten Lehrkräften besonders Bedacht nehmen. Private Anstalten sollen Beiträge für die Besoldung entsprechend geschulter Lehrkräfte erhalten. Den bereits im Amt stehenden Lehrkräften soll der Besuch von Fortbildungskursen ermöglicht werden.
2. Den Erziehungsdirektoren wird warm empfohlen, durch einmalige oder ständige Beiträge, Institute, die erfolgreich Heilerzieher ausbilden, zu unterstützen.
3. Tüchtigen Lehrkräften soll der Besuch von heilpädagogischen Instituten dadurch ermöglicht werden, daß ihnen Stipendien womöglich bis zur Höhe ihres Jahresgehaltes zuteil werden. Auch der Besuch von Fortbildungskursen soll angemessen subventioniert werden.

21. Schulpflicht und Fabrikarbeit.²⁾

Dr. Albert Huber berichtet auf Seite 93 und 94 seiner Arbeit über einen aufsehenerregenden Fall von Kollision der Schulpflicht

¹⁾ Um einen Überblick über die Bestrebungen der Kantone zu geben, welche durch Errichtung von Sonder- und Schwachbegabtenklassen auf diese Weise einen Teil des Problems lösen wollen, werden seit einigen Jahren regelmäßig in der Schulstatistik im „Archiv“ in einer Sondertabelle über die Zahl der Schüler und Lehrer an den Sonderklassen Auskünfte erteilt. Ebenso kann die an Zuverlässigkeit immer mehr gewinnende Tabelle über die Spezialanstalten — da jetzt das Interesse bei den Kantonen immer reger wird — darüber Auskunft geben, welchen Umfang zahlenmäßig die geistige und körperliche Gebrechlichkeit in der Jugend der Schweiz angenommen hat; wir verweisen auf die Statistiken über die schulpflichtige Jugend in den öffentlichen und privaten Spezialanstalten gemeinnützigen Charakters im „Unterrichtsarchiv“.

Für die Ausbildung der Lehrer in Heilpädagogik haben sich besonders die Kantone Zürich, Freiburg und Genf eingesetzt.

²⁾ Vergleiche die Übersicht über die kantonalen Primarschulorganisationen (Minimaleintritt, Schulpflicht, Schuldauer etc.) im „Archiv“ 1937 [Anhang].